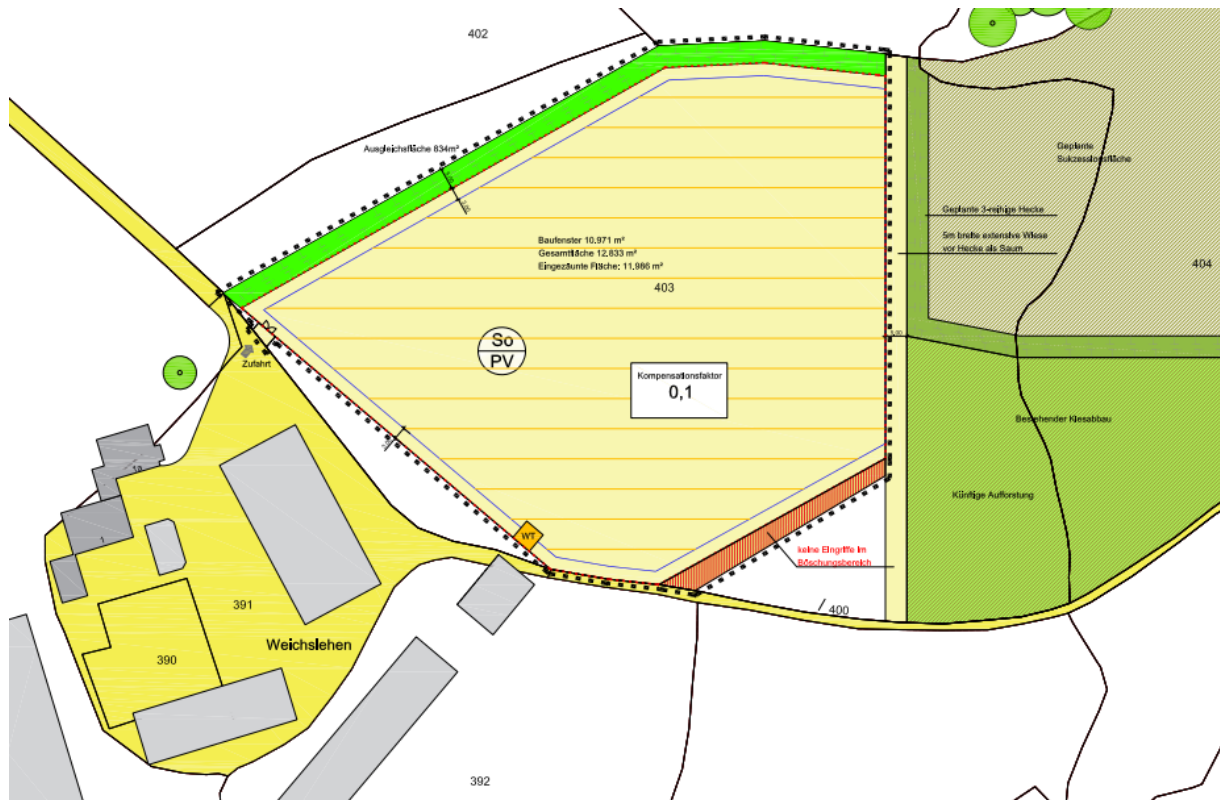


**Bekanntmachung**  
nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) über den Satzungsbeschluss  
zum Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Weichslehen“  
der Gemeinde Engelsberg für Teilflächen des Grundstücks  
mit der Flurnummer 403 der Gemarkung Eiting

Der Rat der Gemeinde Engelsberg hat am 10. Dezember 2020 in öffentlicher Sitzung die Satzung zum Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Weichslehen“ der Gemeinde Engelsberg für das im nachfolgenden Planumgriff dargestellte Gebiet für Teilflächen des Grundstücks mit der Flurnummer 403 der Gemarkung Eiting nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.



Dieser Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020 wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Weichslehen“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Weichslehen“ mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie den Umweltbericht mit Begründung zur Grünordnung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Weichslehen“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Engelsberg, Bauamt, Zimmernummer 18 (1. Obergeschoss), Rathausplatz 1, 84549 Engelsberg, während der allgemeinen Dienstzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr, mittwochs von 9 Uhr bis 13 Uhr sowie donnerstags von 15 Uhr bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Anlässlich der vorherrschenden Corona-Situation wird hier um eine vorherige Terminvereinbarung unter T 08634 620715 oder E [christian.blickberndt@engelsberg.de](mailto:christian.blickberndt@engelsberg.de) gebeten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. einen nach § 214 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Engelsberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der wirksame Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Weichslehen“ sowie die dazugehörige Begründung sind zudem ab sofort jederzeit unter <https://www.engelsberg.de/gemeinde-und-politik/verwaltung/bebauungsplan.html> dauerhaft einsehbar.

84549 Engelsberg, 19. April 2021



Martin Lackner  
Erster Bürgermeister

